

§1 Name und Sitz

1. Name: Cannabis Social Club Kassel GREENS
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz e.V.
3. Sitz: Lilienthalstraße 146 Gebäude 9, 34123 Kassel

§2 Vereinszweck

1. Ziel des Vereins ist der gemeinschaftliche Anbau von Cannabis für den Eigenbedarf seiner Mitglieder unter legalen Bedingungen unter Ausschluss der Öffentlichkeit. Damit soll den Mitgliedern ein kostengünstiger Zugang zu unterschiedlichen Sorten Cannabis ermöglicht werden.
2. Der Verein setzt sich für ein Ende der Drogenprohibition und für die Schaffung regulierter Märkte, insbesondere für regulierte Cannabis-Märkte und die dafür notwendigen Gesetzesänderungen und gesellschaftliche Änderungen, ein.
3. Zur Zeit der Gründung des Vereins ist es illegal Cannabis zu produzieren und weiter zugeben. Der Verein und die Mitglieder arbeiten aktiv im Rahmen ihrer Möglichkeiten für eine Legalisierung von Cannabis, mit der Möglichkeit des Eigenanbaus und der vereinsrechtlichen Organisation als Ziel. In diesem Sinne betreibt der Verein Öffentlichkeitsarbeit.
4. Jugendschutz, Verbraucherschutz und der Schutz öffentlicher Räume sind dem Verein ein besonderes Anliegen. Eine wissenschaftlich fundierte Aufklärung, frei von Ideologien ist dafür nötig. Der Verein bietet Aufklärungsarbeit und Informationsveranstaltungen auch an Schulen an.
5. Der Cannabis Social Club Kassel GREENS möchte seinen Mitgliedern ein lebendiges Vereinsleben bieten, bei dem auch Spaß, Vergnügen und Geselligkeit in sicheren Räumen nicht zu kurz kommen.
6. Mit dem Schwerpunkt -und vorläufig einzigen Tätigkeitsfeld - Öffentlichkeitsarbeit und Aufklärung ist der Verein nach hiesigem Verständnis auch nicht als wirtschaftlicher Verein zu werten, so dass eine Eintragung im Vereinsregister als zulässig zu erachten ist.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person über 18 Jahre werden. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft wird zunächst für die Dauer von einem Jahr abgeschlossen und verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr. Eine

Kündigung kann spätestens einen Monat vor Ablauf und in schriftlicher Form erfolgen und ist an den Vorstand oder dessen Vertretung zu richten.

3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Austritt entscheidet eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds.
5. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
6. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten.
Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Vorstände festgelegt.

§ 4 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer sowie dem Kassenwart.
2. Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden mit alleinigem Vertretungsrecht.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt;
jedes Vorstandsmitglied bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder in Textform via E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende. Sollte dieser nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung gewählt. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszweck ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 6 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich
2. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Vorstände.

Ort und Datum: Kassel den 18.03.2024

GRÜNDUNGSMITGLIEDER

Gründungsmitglieder können aus datenschutzrechtlichen Gründen nur vor Ort oder per schriftlicher Anfrage eingesehen werden.